

Abstimmung vom 6.12.1953

Das Ringen um die Finanzordnung geht weiter – wiederum ergebnislos

Abgelehnt: Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Das Ringen um die Finanzordnung geht weiter – wiederum ergebnislos. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 242–243.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Im Januar 1953, also knapp zwei Jahre vor dem Ablaufen der geltenden Übergangsordnung der Bundesfinanzen (vgl. Vorlage 154) präsentiert der Bundesrat seine Vorschläge für eine definitive Verankerung der Steuereinnahmen des Bundes ab 1955 in der Verfassung. Der bundesrätlichen Botschaft gehen im Herbst 1952 konsultative Konferenzen mit Vertretern der Parteien, der Konferenz kantonaler Finanzdirektoren und der Wirtschaftsverbände voraus. Grundsätzlich stützt sich der Vorschlag auf die unbestrittenen Teile der Finanzordnung von 1950, verzichtet jedoch auf die für das Scheitern verantwortlichen kantonalen Kontingente (vgl. Vorlage 151). Der Bundesrat hält analog zur Übergangsordnung trotz Vorbehalten aus Wirtschaftskreisen an der Wehrsteuer (Einkommenssteuer) fest, befristet diese aber, wie auch die Warenumsatzsteuer (WUST). Im Vergleich zur Übergangsordnung verstärkt der Bundesrat die Progression der Wehrsteuer und verzichtet dafür auf eine Ergänzungssteuer auf den Vermögen. Für die Ende 1954 wegfallende Ausgleichssteuer (vgl. Vorlage 131) sieht der Bundesrat keinen Ersatz vor. Weitere Änderungen gegenüber der ersten Finanzvorlage sind ein verfassungsmässiger Kantonsanteil an den Stempelabgaben und an den Nationalbankgewinnen, was ebenfalls der Praxis der Übergangsordnung entspricht. Das Parlament senkt die Fristen für die WUST und die Wehrsteuer auf 12 Jahre, ändert jedoch ansonsten an der Vorlage nur wenig.

GEGENSTAND

Volk und Stände entscheiden über die Finanzordnung für die Jahre 1955 bis 1966 gemäss den Artikeln 30, 41bis, 41ter, 42, 42ter, 42quater, 42quinquies und 46 der Bundesverfassung. Die drei zentralen Pfeiler der Bundeseinnahmen bilden damit die Zölle, die WUST und weitere Verbrauchssteuern sowie die progressive Wehrsteuer auf den Einkommen juristischer und natürlicher Personen. Weitere wichtige Steuern umfassen die Stempelabgaben aus dem Wertschriftenhandel, die Verrechnungssteuern sowie die Tabakbesteuerung. Die übrigen Erträge stammen aus dem Bundesvermögen, den Bundesbetrieben, Gebühren, Kantonsbeiträgen sowie dem Militärflichtersatz. Die Kantone erhalten Anteile aus den Nationalbankgewinnen, den Stempelabgaben, den direkten Bundessteuern, dem Treibstoffzoll und eine Kostenvergütung für den Einzug des Militärflichtersatzes. Wie 1950 sieht die Vorlage einen Finanzausgleich zwischen den Kantonen, eine Ausgabenbremse und eine Verpflichtung zum Schuldenabbau vor.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Alle grossen Landesparteien einschliesslich LdU und EVP geben die Ja-parole aus, und mit dem Bauernverband und dem Gewerkschaftsbund unterstützen zwei grosse Verbände die Vorlage. Doch auf bürgerlicher Seite bekämpfen der Gewerbeverband, der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und vor allem der Handels- und Industrievereins die Finanzordnung. Auch weichen bürgerliche Kantonalparteien vom Ja ihrer nationalen Mutterparteien ab.

Die Linke präsentiert die Finanzordnung als Projekt der Steuergerechtigkeit, das auch die einkommensstarken Schichten in überaus erträglichem Masse zur Rechenschaft zieht. An eine Überversorgung des Staates mit Geld ist ihnen zufolge angesichts der weiterbestehenden Bundesschulden nicht zu denken. Hingegen seien die Einnahmen zur Sicherung der Sozialpolitik notwendig.

Die Gegner sehen in der dauerhaft verankerten und progressiven Wehrsteuer ein Vehikel zur übermässigen Besteuerung einer Minderheit, was der unter Federführung des sozialdemokratischen Finanzministers Max Weber ausgearbeiteten Vorlage aus ihrer Sicht einen sozialistischen Charakter verleiht. Die Vorlage geht ihrer Ansicht nach auf Kosten der Wirtschaft, kleiner Gruppen des Volks und der Kantone. Sie berufen sich auf den «ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz» (TA vom 2.12.1953), wonach die direkten Steuern den Kantonen vorbehalten seien. Auch bemängeln sie die «weitere Entlastung genossenschaftlicher Grossbetriebe» (SGV 1953: 102), womit sie auf den Verzicht auf eine Ausgleichsteuer zielen. Sie kritisieren auch, dass ein Ja zur Vorlage den Sparwillen für den Bundeshaushalt untergrabe.

ERGEBNIS

Auch im zweiten Anlauf der Nachkriegszeit scheitert die Bundesfinanzordnung – bei einer Beteiligung von vergleichsweise hohen 60,3% deutlich. 42,0% der Stimmenden und 3 Stände nehmen sie an. In Graubünden (66,9%) ist die Zustimmung am höchsten, in Uri (57,4%) klar und in Zürich (50,5%) knapp. Die Westschweiz und die katholisch dominierten Kantone, welche die Finanzordnung 1950 am stärksten unterstützten, lehnen sie nun am deutlichsten ab. In Genf beträgt der Jastimmenanteil nur 13,8%.

Der vom Resultat enttäuschte sozialdemokratische Bundesrat Max Weber tritt zurück und läutet damit eine sechsjährige Periode ohne Regierungsbeteiligung der Sozialdemokratie ein. Eine solche Reaktion des zuständigen Ministers auf eine Abstimmungsniederlage gibt es sonst in der Geschichte des Bundesstaates nur 1891 (vgl. Vorlage 39). Wie schon 1950 wird nach dem Nein an der Urne zur Sicherstellung der Bundeseinnahmen eine Übergangsordnung notwendig (vgl. Vorlage 172).

QUELLEN

BBI 1953 I 93; BBI 1953 III 235; BBI 1957 I 506–507. TA vom 2.12. und 4.12.1953. Degen 1993; Meynaud 1969: 147–151; Oechslin 1967: 187–188. Tanner 1986a: 222–227.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.